

Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2009

Rechtsdienst BVET

Bei der Addition der jeweiligen Rubriken ergeben sich unterschiedliche Summen, weil bei zahlreichen Strafsentscheiden die Angaben betreffend Tierart oder angewendete Strafbestimmung fehlen oder mehrere Tierarten betroffen sind. Zudem sind in einigen Fällen mehrere Strafnor-

men gleichzeitig verletzt oder verschiedene Straforten (z. B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden. Für das Jahr 2009 wurden mehr Daten erfasst als für die Jahre 2007 und 2008, weshalb gewisse Spalten für diese Jahre leer bleiben.

Total gemeldete Straffälle

Das Total der gemeldeten Straffälle umfasst Verurteilungen, Nichteintretensentscheide, Einstellungen und Freisprüche.

	2007	2008	2009
Total gemeldete Straffälle	717	722 ¹	1016 ¹

¹ Darin berücksichtigt werden auch Straffälle, welche dem BVET ohne Urteilsdispositiv oder weitere Angaben mitgeteilt wurden. Aus diesem Grund werden diese in den folgenden Tabellen und Diagrammen nicht eingebunden.

Strafverfahren stellen im Bereich des Tierschutzes eine Ergänzung zu den zahlreicheren **Verwaltungsverfahren** dar. Die Zunahme der Straffälle im Vergleich zum Jahr 2008 ist wohl auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Einerseits dürfte der Anstieg der Strafverfahren mit dem Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung auf den 1. September 2008 zusammenhängen sowie mit der darin normierten Verpflichtung der Vollzugsbehörden, strafbare vorsätzliche Verstösse gegen das Tierschutzgesetz anzuzeigen. Andererseits erfolgen die Meldungen der Strafverfahren durch die Kantone heute konsequenter als in den Vorjahren. Nicht auszuschliessen ist, dass auch die Diskussion über

	2009
Beschuldigte Personen	1016
<i>weiblich</i>	275
<i>männlich</i>	700
<i>Geschlecht unbekannt</i>	41

die Tierschutzanwalt-Initiative zu einer Zunahme der Meldungen von Straffällen beigetragen hat. Zu beachten ist, dass eine grosse Anzahl von Strafverfahren Widerhandlungen in der Haltung und im Umgang mit Hunden betreffen.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) trat am 1. September 2008 in Kraft und löste das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG) ab. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (Tatbegehung vor dem 1. September 2008) werden grundsätzlich nach den Strafbestimmungen des aTSchG beurteilt; falls die Beurteilung erst nach Inkrafttreten des TSchG erfolgt und die Bestimmungen des TSchG für den Täter die milderen sind, kommt das TSchG zur Anwendung.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, welche nach dem 1. September 2008 begangen wurden, werden nach dem TSchG beurteilt.

Da die Strafbestimmungen des TSchG nicht identisch sind mit jenen des aTSchG, enthalten die folgenden Darstellungen keinen Vergleich der Zahlen aus dem Jahre 2007 mit jenen aus den Jahren 2008 und 2009. Die Widerhandlungen gegen das aTSchG und die Widerhandlungen gegen das TSchG werden gesondert dargestellt.

1. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG)

In der nachfolgenden Tabelle werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 27 (Tierquälerei) und Art. 29 (Übrige Widerhandlungen) aTSchG festgehalten.

	2008	2009
Widerhandlungen Art. 27 aTSchG	180	82
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>		60
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>		22
Widerhandlungen Art. 29 aTSchG	379	49
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>		28
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>		21

Die Tierquälerei gemäss Artikel 27 aTSchG umfasst:

- die Misshandlung, die starke Vernachlässigung sowie die unnötige Überanstrengung (Art. 22 Absatz 1 aTSchG),
- die qualvolle Tötung (Art. 22 Abs. 2 Bst. a aTSchG),
- die mutwillige Tötung von Tieren (Art. 22 Abs. 2 Bst. b aTSchG),
- das Veranstellen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden und
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1 aTSchG).

2. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)

In der nächsten Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 26 (Tierquälerei) und Art. 28 (Übrige Widerhandlungen) TSchG festgehalten.

	2008	2009
Verurteilungen nach Art. 26 aTSchG	31	364
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>		287
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>		77
Verurteilungen nach Art. 29 aTSchG	33	517
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>		287
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>		35
<i>Abs. 3² (fahrlässig)</i>		195

Die Tierquälerei gemäss Artikel 26 TSchG umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde,
- die qualvolle Tötung sowie die mutwillige Tötung,
- das Veranstellen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

² Art. 28 Abs. 3 TSchG: Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

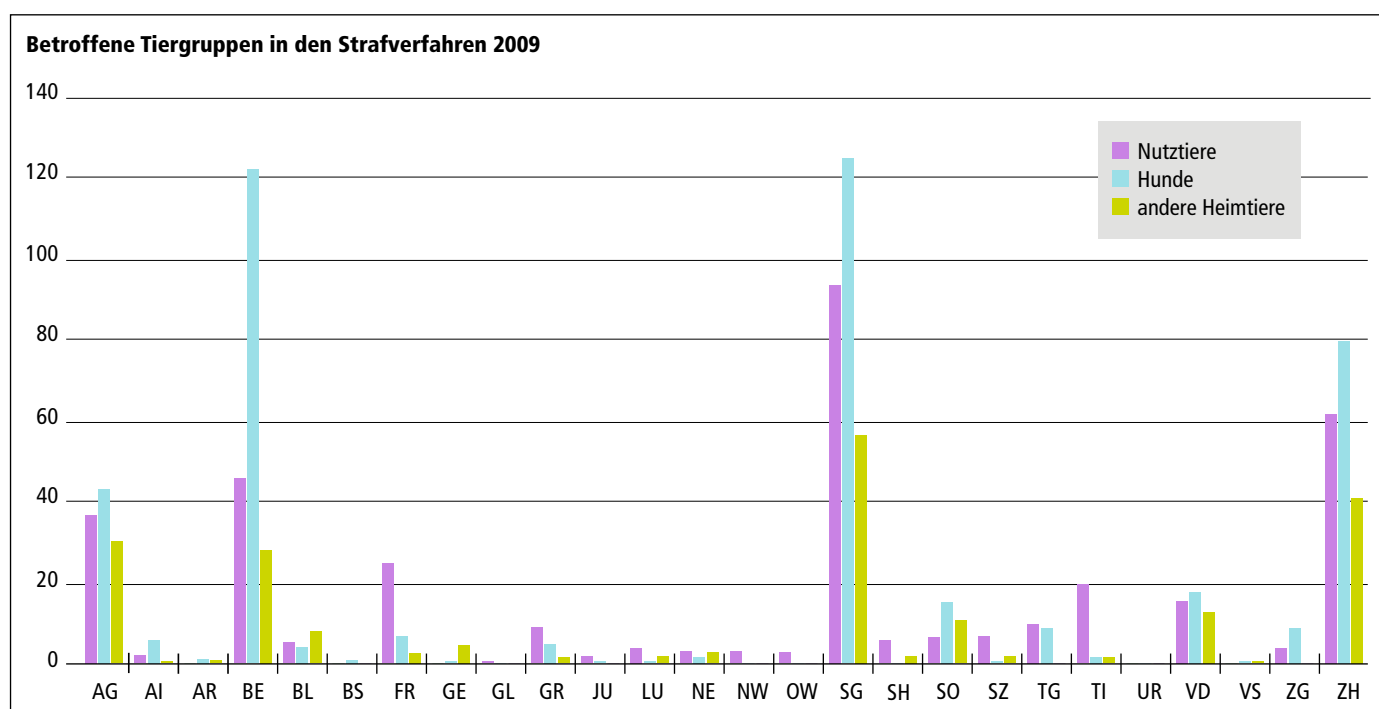
Betroffene Tiergruppen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der Strafverfahren mit den betroffenen Tiergruppen erfasst und nicht die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

Die Hunde stellen mit 455 Fällen die grösste betroffene Tiergruppe in den Strafverfahren dar. Dazu ist zu bemerken, dass bei diesen 455 Fällen 182 mal (also in 34 %) eine Verletzung von Artikel 77 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) geahndet wurde. Artikel 77 verletzt, wer einen Hund hält oder ausbildet, ohne Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

	2007	2008	2009
Nutz- und Heimtiere total	613	581	1033
Heimtiere	358	340	666
Hunde			455
Katzen			85
Meerschweinchen			6
Vögel			23
Schlangen			14
Kaninchen			56
Fische			27
Nutztiere	253	241	368
Schweine			49
Schafe			47
Ziegen			22
Pferde			57
Rinder			166
Hausgeflügel			27
Andere	2	11	68
Wildtiere	47	27	
Keine Angaben betreffend Tierart	27	76	76

43



Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der ausgesprochenen Strafen ausgewiesen. In den meisten Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden.

	2007	2008
Bussen bis CHF 99.–	2	16
Bussen CHF 100.– bis 500.–	363	376
Bussen über CHF 500.–	147	148
		2009
Bussen bis CHF 100.–		68
Bussen von CHF 101.– bis 250.–		174
Bussen von CHF 251.– bis 500.–		304
Bussen von CHF 501.– bis 1000.–		145
Bussen ab CHF 1000.–		69

Durchschnittliche Bussenhöhe 2009: CHF 536.–

	2007	2008	2009
Geldstrafen	131	147	327
<i>bedingt</i>			244
<i>unbedingt</i>			83
Freiheitsstrafen	9	10	8
<i>bedingt</i>			6
<i>unbedingt</i>			2
Gemeinnützige Arbeit	7	12	20

Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie die Freisprüche dargestellt. Auf eine Anzeige wird insbesondere dann nicht eingetreten, wenn die Strafanzeige nach Prüfung als offensichtlich

grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind. Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2007	2008	2009
Nichteintreten			40
Einstellungen	146	93	64
Freisprüche/Aufhebungen			56

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl der Strafurteile nach Art. 27 und 29 des alten Tierschutzgesetzes (aTSchG) aufgezeigt, die dem BVET 2009 vom jeweiligen Kanton gemeldet wurde³. (Siehe Diagramm Seite 46 oben.)

Kanton	Total Strafurteile aTSchG 2009
AG	20
AI	0
AR	0
BE	25
BL	1
BS	2
FR	1
GE	0
GL	1
GR	4
JU	0
LU	2
NE	1
NW	0
OW	0
SG	23
SH	0
SO	8
SZ	0
TG	7
TI	1
UR	0
VD	13
VS	0
ZG	0
ZH	22

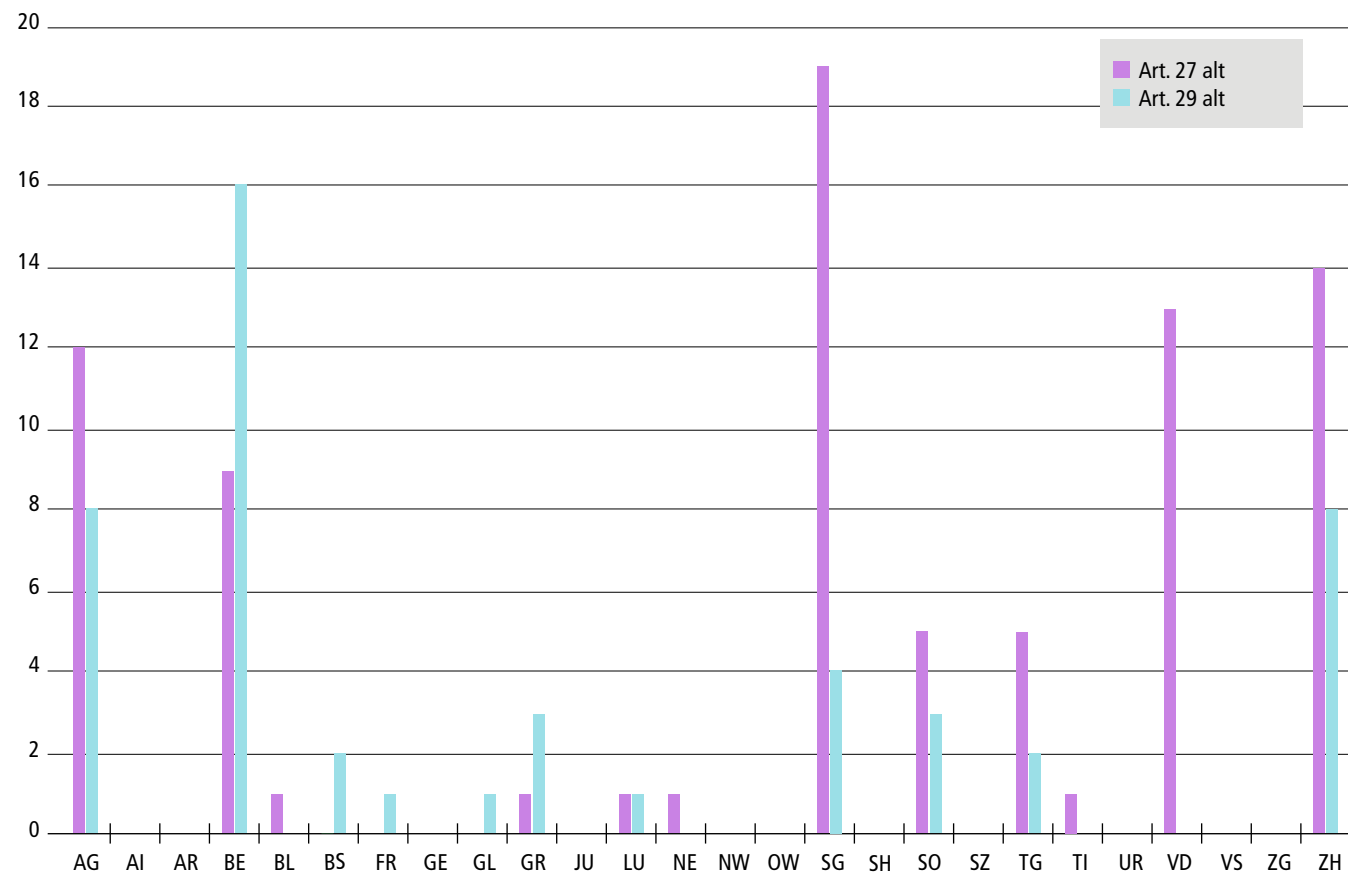
³ Darin berücksichtigt werden auch dem BVET zugestellte Strafurteile, aus deren Dispositiv nicht hervorgeht, welcher Strafartikel zur Anwendung kam. Diese werden in den folgenden Diagrammen nicht eingebunden.

In der letzten Tabelle wird die Anzahl der Strafurteile nach Art. 26 und 28 des neuen Tierschutzgesetzes (TSchG) aufgezeigt, die dem BVET 2009 vom jeweiligen Kanton gemeldet wurden⁴. (Siehe Diagramm Seite 46 unten.)

Kanton	Total Strafurteile TSchG 2009
AG	68
AI	7
AR	2
BE	199
BL	13
BS	10
FR	30
GE	5
GL	0
GR	9
JU	5
LU	8
NE	6
NW	3
OW	6
SG	267
SH	9
SO	22
SZ	8
TG	23
TI	2
UR	0
VD	22
VS	1
ZG	13
ZH	143

⁴ Darin berücksichtigt werden auch dem BVET zugestellte Strafurteile, aus deren Dispositiv nicht hervorgeht, welcher Strafartikel zur Anwendung kam. Diese werden im Diagramm nicht eingebunden.

Strafverfahren 2009 nach Art. 27 und 29 des alten Tierschutzgesetzes



Strafverfahren 2009 nach Art. 26 und 28 des neuen Tierschutzgesetzes

